



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Im Folgenden wird Timo Böhme als Auftragnehmer beauftragt. In Folge Auftragnehmer genannt.

Art. 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Management sowie anderen vom Auftragnehmer für den Auftraggeber ausgeführten Dienstleistungen mit Auftragscharakter.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Auftrags dar. Sie kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden.
3. Sollten zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.

Art. 2 Leistungen

1. Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte (Bestellung) bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt.
2. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.



Art. 3 Ausführung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber nach Bedarf über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Dem Auftraggeber steht ein Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber nach Erkenntnis über erkennbare Abweichungen zum vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab.
4. Wenn Drittparteien eine Voraussetzung für die Durchführung von Aufträgen bedingen, ist der Auftragsgeber dazu verpflichtet die Voraussetzungen so zu schaffen, dass die Abmachungen eingehalten werden können. Anderenfalls können Folgekosten geltend gemacht werden.
5. Der Auftraggeber vergibt den Auftrag an den Auftragnehmer und darf den Auftragnehmer nicht Dritten gegenüber verpflichten. Der Beizug Dritter erfolgt nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers und Auftragnehmers.
6. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich. Die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug oder der Auswechslung von Dritten lässt die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.



Art. 4 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
2. Erreicht der effektive Aufwand 80 % des Kostendaches hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen ob das Projekt kostendeckend realisiert werden kann. Ist eine Überschreitung der Fall, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gleichzeitig eine Begründung für die Überschreitung und den Betrag der noch zu erwartenden Aufwendungen für die vertragsgemässe Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges der Dienstleistung bekannt zu geben. Ohne vorangehende Zustimmung des Auftraggebers darf das geltende, vereinbarte Kostendach nicht überschritten werden. Stimmt der Auftraggeber innert 5 Arbeitstagen dem neuen, erhöhten Kostendach nicht schriftlich zu, so hat er dem Auftragnehmer innert der gleichen Frist mitzuteilen, ob er auf weitere Dienstleistungen verzichtet oder der Auftragnehmer seine Dienstleistung bis zum Erreichen des Kostendaches weiter zu erbringen hat. Bei Still-schweigen des Auftraggebers gilt Letzteres. Der Auftragnehmer kann die bis zum Datum des Verzichtes bzw. Erreichens des Kostendaches geleisteten Aufwendungen in Rechnung stellen.
3. Die Vergütung erfolgt in Schweizer Franken und deckt alle Leistungen ab, die zur zugehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben (z. B. MWST). Die Teuerung wird nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung berücksichtigt.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, sofern ein solcher vereinbart wurde. Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.
5. Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung vom Auftraggeber Statusrapporte.
6. Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Auftragnehmer bei Aufträgen über CHF 5000.- vom Auftraggeber Sicherstellung in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie verlangen.



Art. 5 Wahrung der Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen grundsätzlich vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Ausserdem vorbehalten bleiben Entwicklungs-Untersuchungen vom Auftragnehmer welche Teilcodezeilen und Situationsbeschreibungen des Projektes beinhalten können.
2. Will der Auftragnehmer mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Entwickelte Codes sind grundsätzlich nicht exklusiv für einen Auftraggeber erstellt und dürfen vom Auftragnehmer weiterverwendet werden. Das Copyright behält der Auftragnehmer.

Art. 6 Verzug

1. Der Auftragnehmer kommt bei Nichteinhaltung der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen
2. nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen
3. Nachfrist von mindestens 30 Tagen.
4. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann der Auftraggeber unter schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
5. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann er das Projekt ohne weitere Konsequenzen beenden. Mehr als der geleistete Aufwand kann nicht verrechnet werden. Eine Konventionalstrafe wird nicht fällig.



Art. 7 Haftung, Versicherung

1. Der Auftragnehmer versucht nach aktuellem technischen Stand und nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältige Arbeiten abzugeben. Es wird keine Leistungsgarantie oder Ausführungsgarantie gegeben. Für Nachuntersuchungen welche nicht aufgrund von Fehlern der geleisteten Arbeiten zustande kommen, muss der Auftraggeber aufkommen. Sollten sich die Bedingungen oder Spezifikationen nachträglich geändert haben ist der Auftragnehmer von einer kostenlosen Nacharbeit befreit.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer des Auftrages benötigte Haftpflichtversicherungen im benötigten Umfang abzuschliessen. Für Defekte kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden. Insbesondere auch nicht bei zur Verfügung gestellter Hardware.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Inhalte oder Folgen von erstellten Codes, Inhalten die über Webservices oder Inhalten die über Internetservices generiert werden konnten. Für Anfallende Kosten zur Klageabweisung, Recherche oder Instandsetzung kommt der Auftraggeber auf.

Art. 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
2. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle vereinbarten Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, dem Auftraggeber zu übergeben.

Art. 9 Abtretung und Verpfändung

1. Die dem Auftragnehmer aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftragsgebers weder abgetreten noch verpfändet werden.



Art. 10 Schutzrechte

1. Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer
2. informiert den Auftraggeber bei bekannten Lizenztechnischen Besonderheiten. Der Auftragnehmer ist bestrebt keine Patente Dritter zu verletzen.
3. Der Auftragnehmer kann Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten an den Auftraggeber weiterleiten welcher sowohl für Abklärungen wie auch sämtliche Kosten aufkommt. Dabei inbegriffen sind alle Art von Schadenersatzleistungen.

Art. 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht
2. anwendbar.
3. Gerichtsstand ist Widnau, St. Gallen, Schweiz.
4. Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt; vorbehalten bleibt der Weiterzug an das Bundesgericht.